

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschuß. S. 289.

(Nr. 1989.) Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschuß. Vom 6. December 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschußes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unter-  
handlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Adjutanten und General der Kavallerie,  
Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außer-  
ordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät  
dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x. und Apostolischen  
König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x.  
und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Aller-  
höchsthohen Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der  
Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation das nachstehende Ueber-  
einkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

### Artikel I.

Die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile sollen in den  
Gebieten des anderen in Bezug auf den Schuß von Erfindungen, von Mustern  
(einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrik-